Der Beschluss des Bundesrates über die Wiederholungs- und Ergänzungskurse

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **36 (1963)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-561490

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Beschluss des Bundesrates über die Wiederholungs- und Ergänzungskurse

Abgesehen von den Rekrutenschulen, spielt sich die wesentliche militärische Ausbildungsarbeit unserer Armee in den Wiederholungs- und Ergänzungskursen ab, die im Truppenverband durchgeführt werden. Angesichts der Bedeutung dieser Dienstleistungen ist es verständlich, dass ihre allgemeinen Grundsätze im Bundesgesetz über die Militärorganisation verankert sind (Art. 120 ff.), während dem Bundesrat der Erlass der Vollzugsvorschriften überlassen wird. Es wird darin bestimmt, dass die Truppenverbände des Auszugs alljährlich zum Wiederholungskurs einberufen werden, dass jedoch der Bundesrat die Einberufung der Landwehrverbände zu ihren Ergänzungskursen, der Landsturmverbände zu den Landwehrkursen und der aus mehreren Heeresklassen gemischten Verbände zu Wiederholungs- und Ergänzungskursen festlege. Für die Dauer der Kurse wird im Gesetz bestimmt, dass die Wiederholungskurse 20 Tage dauern sollen, während die Dauer der Ergänzungs- und der Landwehrkurse wiederum vom Bundesrat festgelegt werden soll. Im Gesamten haben die Offiziere grundsätzlich sämtliche Ausbildungsdienste ihrer Einheit oder ihres Stabes zu bestehen, während für Unteroffiziere und Mannschaften folgende Beschränkungen bestehen:

— Wiederholungskurse: im Auszugsalter leisten Wachtmeister und höhere Unteroffiziere 12, Korporale, Gefreite und Soldaten 8 WK;
— Ergänzungskurse: im Landwehralter leisten Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten höchstens 40 Tage Dienst in EK;
— Landsturmkurse: im Landsturmalter leisten Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten höchstens 13 Tage Dienst in Landsturmkursen (gilt ab 1. 1. 1964).

Die Dienstpflichtigen leisten ihren ersten WK normalerweise in dem auf den Abschluss der Rekrutenschule folgenden Jahr; die übrigen WK werden in den unmittelbar folgenden Jahren absolviert. Die Vollzugsverfügung des EMD enthält hierfür (Art. 1) folgende Tabelle:

Altersjahr	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	Total Tage
Sdt., Gfr., Kpl.	X	X	X	X	X	X	X	X									160
Wm., höhere Uof.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					240
Offiziere	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	320

Für die Ergänzungskurse legt die Verordnung fest, dass diese normalerweise 13 Tage dauern; eine Reihe von Ausnahmen, in denen diese Kurse aus besonderen Gründen 6 bzw. 20 Tage dauern, werden abschliessend aufgezählt. Dazu wird bestimmt, dass Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr im Rahmen ihrer Ergänzungskurspflicht entweder 3 EK zu 13 Tagen oder 2 EK zu 20 Tagen oder 6 EK zu 6 Tagen zu leisten haben; in bestimmten Fällen treten an die Stelle der EK Umschulungskurse infolge der Neueinteilung in andern Formationen. Gesamthaft darf jedoch die gesetzliche Höchstzahl von 40 Tagen nicht überschritten werden.

Im weiteren regelt die Verordnung die Kaderkurse, das Aufgebot der verschiedenen Fassungs- und Hilfsdetachemente sowie die verschiedenen Umschulungskurse. Besondere Vorschriften sind für jene Formationen notwendig, die aus Angehörigen verschiedener Heeresklassen zusammengesetzt sind; auch hier muss dafür gesorgt werden, dass der einzelne Mann, trotz seiner Einteilung in einen Verband, der nicht seiner Heeresklasse entspricht, keine Dienstleistungen zu erbringen hat, welche die für seine Heeresklasse vorgeschriebene Maximalzeit von Diensttagen überschreitet.

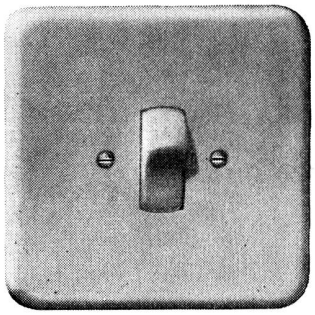
7140 Pml 61

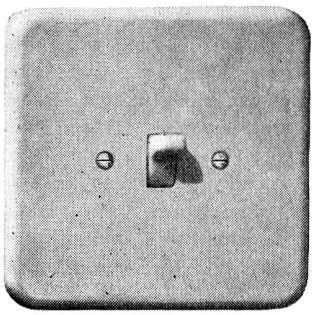
7130 Pml 61

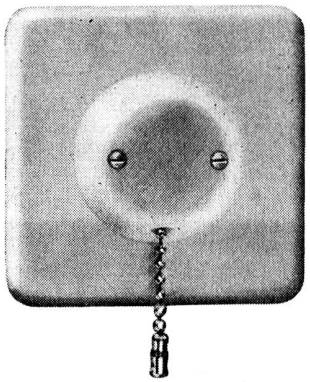
7550 UZ Pml 61

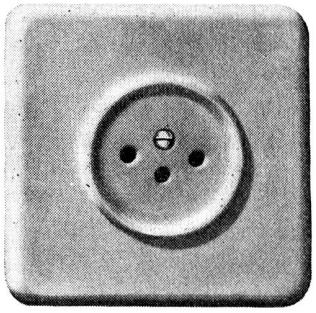
76003 Pml 61

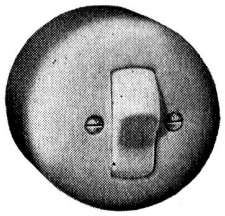
8040 c

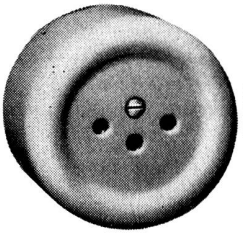
82003 c

Adolf Feller AG. Horgen

Feller-Erzeugnisse sind weder Abwandlungen noch Verschmelzungen fremder Modelle, sondern organisch entwickelte Geräte und Apparate in Funktion und Linie. Diese Einheit von Zweck und Form begründet ihren Ruf.